

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2009**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Statistische Angaben	3
1. Rückblick in das Jahr 2008.....	3
2. Sitzungsdaten.....	3
3. Eingaben an die Härtefallkommission.....	3
4. Erläuterungen zur Statistik.....	5
4.1. Unerledigte Eingaben.....	5
4.2. Ablehnungen	5
4.3. Härtefallersuchen	6
4.4. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen.....	6
4.5. Unterscheidung nach Herkunftsländern	7
III. Ausblick	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage 1 (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Rückblick in das Jahr 2008

Aus dem Jahre 2008 stand in insgesamt 2 Härtefallersuchen die Entscheidung des Innenministeriums noch aus. Diese Fälle sind in der auf Seite -4- des Tätigkeitsberichts dargestellten Statistik nicht mehr erfasst, da es sich hierbei um Eingaben aus dem Jahre 2007 handelt, über welche von der Kommission in 2008 Beschluss gefasst wurde.

Hierüber hat das Ministerium im Jahr 2009 wie folgt entschieden:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet: für 6 Personen
(hiervon 5 Personen aus Fall Nr. 1 und 1 Person aus Fall Nr. 2)
- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt: für 2 Personen
(hiervon 2 Personen aus Fall Nr. 1)

2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2009 in insgesamt 2 Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2009 wurden 13 Eingaben (= 29 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über 5 Eingaben (= 15 ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Jahre 2008 hatte die Kommission im Jahr 2008 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefall-

kommission des Saarlandes in das Jahr 2009 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes Gesamt-Statistik

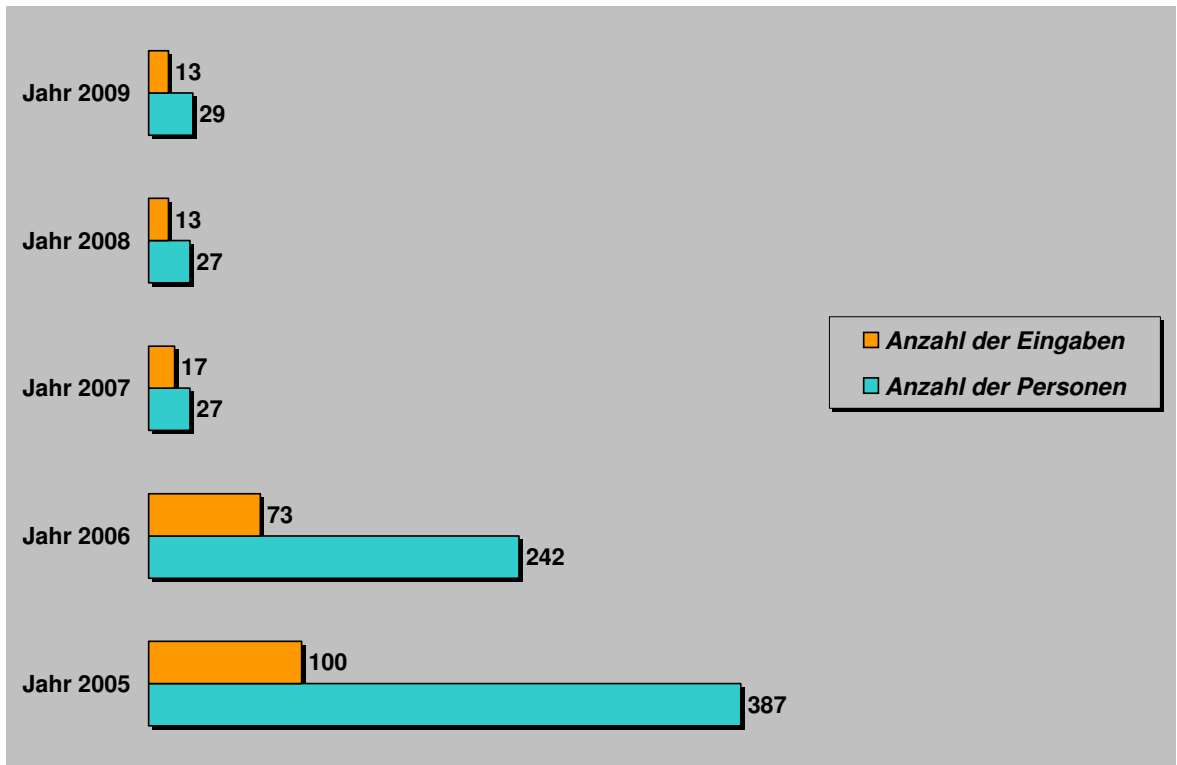
(Zeitraum: 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009)

	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission (davon aus dem Jahr 2008)	18 (5)	21 (7)	23 (8)	44(15)
<u>hiervon:</u>				
unzulässige Eingaben:	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2009:	11 (1)	9 (0)	17 (5)	26 (5)
abschließend beratene Eingaben:	7 (4)	12 (7)	6 (3)	18 (10)
<u>hiervon:</u>				
abgelehnt:	4 (2)	5 (3)	2 (1)	7 (4)
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	3 (2)	7 (4)	4 (2)	11 (6)
<u>hiervon:</u>				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	1 (1)	3 (3)	2 (2)	5 (5)
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	1 (1)	1 (1)	0 (0)	1 (1)
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	1 (0)	3 (0)	2 (0)	5 (0)

Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2009

Die Neueingaben an die Härtefallkommission waren im Jahr 2009 mit der Anzahl an Eingaben im Jahr 2008 identisch. Die Anzahl der betroffenen Personen ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK im März 2005



4. Erläuterungen zur Statistik

4.1. Unerledigte Eingaben

Zum Jahresende (31.12.2009) waren noch 10 aus dem Jahre 2009 eingegangene Eingaben und 1 aus dem Jahre 2008 unerledigt.

4.2. Ablehnungen

In 4 Fällen wurden kein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten gerichtet, da die Härtefallkommission der Auffassung war, dass keine dringenden humanitären oder persönlichen Gründe vorlagen, die die weitere Anwesenheit dieser ausreisepflichtigen Ausländer/innen im Bundesgebiet gerechtfertigt hätten.

4.3. Härtefallersuchen

In 3 der insgesamt 7 abschließend beratenen Eingaben war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit dieser Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem sehr intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten gerichtet.

4.4. Entscheidungen des Ministeriums über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über zwei der im Jahre 2009 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen entschieden und in einem Fall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

Über ein Härtefallersuchen hat das Ministerium im Jahr 2009 noch nicht abschließend entschieden. Inzwischen wurde dem Härtefallersuchen durch Schreiben des Ministers für Inneres und Europaangelegenheiten vom 05.02.2010 entsprochen. Es handelte sich um ein Wiederholungsgesuch.

4.5. Unterscheidung nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben im Jahr 2009
Brasilien	1
Kosovo	4
Libanon	1
Russische Föderation	1
Serbien	1
Sri Lanka	1
Sudan	1
Türkei	2
Vietnam	1
insgesamt:	13

III. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2009) über 11 an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2010 erfasst, da sie zur Zeit noch in Bearbeitung sind.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

Juli 2010

ANLAGE 1

Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirchen im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.